



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.06.2025**Wie geht es den pflegenden Kindern?****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Menschen, die ihre chronisch kranken oder pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause pflegen, sind eine tragende Säule der pflegerischen Versorgung in Deutschland. Mehr als vier von fünf Pflegebedürftigen werden zu Hause durch Familienangehörige versorgt, etwa jeder vierte wird dabei durch ambulante Dienste unterstützt. Bei diesen pflegenden Angehörigen handelt es sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung in der Regel um Erwachsene im erwerbsfähigen Alter. Es gibt allerdings auch Kinder und Jugendliche, die diese Aufgabe bei ihren Eltern oder Geschwistern übernehmen. Diese werden dadurch in einer sie prägenden Phase ihres Lebens in ihrem Alltag erheblich eingeschränkt, können sich nicht auf die Schule beziehungsweise ihre Ausbildung konzentrieren oder soziale Kontakte pflegen, wie sie es unter anderen Umständen könnten. Derartige Belastungen können sich zu Überlastungen entwickeln und nachteilig auf die physische und psychische Gesundheit pflegender Kinder und Jugendlicher auswirken. Über die aktuelle Situation pflegender Kinder und Jugendlicher liegen allerdings kaum konkrete Informationen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

In einer Gesellschaft, in der Menschen eine höhere Lebenserwartung haben als zu früheren Zeiten, liegt die Verantwortung in der Gemeinschaft, eine gute Versorgung für alle Pflegebedürftigen sicherzustellen. Pflege ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Landesregierung ist sich der Tragweite und Herausforderung dieser Entwicklung bewusst. Darum gibt mit Beginn der aktuellen Legislaturperiode erstmals ein eigenes Pflegeministerium.

Menschen, die die Hauptverantwortung für die Betreuung und Versorgung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen tragen, übernehmen eine wesentliche Aufgabe. Einerseits entlasten sie das Gesundheitssystem, andererseits tragen sie dazu bei, dass viele Pflegebedürftige weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld leben können. Diese Form der Unterstützung ist sehr wertvoll. Zugleich stellt ihr Einsatz die pflegenden Angehörigen aber vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, gibt es Unterstützungsmöglichkeiten für alle pflegenden Angehörigen. Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2267 verwiesen.

Wenn Kinder und Jugendliche diese Aufgabe jedoch bei ihren Angehörigen, ganz gleich ob Eltern, Geschwister oder andere Anverwandte, übernehmen, werden sie unter Umständen in einer sie in ihrer Entwicklung prägenden Phase erheblich eingeschränkt. Zeit, Energie und Unbeschwertheit, die eigentlich dem Aufwachsen und der eigenen Persönlichkeitsentfaltung dienen sollten, werden teils durch Verantwortung und emotionale Belastung ersetzt. Es ist daher von großer Bedeutung, diese Kinder und Jugendlichen im Blick zu behalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen unter 25 Jahren und unter 18 Jahren pflegen als Angehörige einen Elternteil oder Geschwisterteil?

Nach einer vom BMG in Auftrag gegebenen Studie der Universität Witten/Herdecke aus dem Jahr 2018 kümmerten sich in Nordrhein-Westfalen **95 919** Kinder und Jugendliche um pflegebedürftige Angehörige. Hochgerechnet auf die bundesweiten Bevölkerungszahlen (Stichtag 31.12.2016) übernahmen laut der Studie **478 915** Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe von 10 bis 19 Jahren Pflegeverantwortung.

Zu der erfragten Differenzierung nach dem Alter der Pflegenden in Verbindung mit dem Angehörigenstatus liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Folgende näherungsweise Einordnung ist jedoch möglich: Aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ergibt sich für den Berichtszeitraum des Jahres 2023, dass bundesweit 22 646 Personen unter 25 Jahren, davon 1 095 unter 18 Jahren, als Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Eine Aussage, welche Person gepflegt wurde (ein Elternteil, Geschwisterteil oder andere Personen), kann durch diese Daten jedoch nicht getroffen werden.

Frage 2 Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen sind schulpflichtig?

Frage 3 Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen übernehmen alleinverantwortlich die Rund-um-die-Uhr-Betreuung eines Elternteils oder Geschwisterteils?

Frage 4 Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen sind bedingt durch die Angehörigenpflege im Alltag Einschränkungen wie beispielsweise erhöhte Fehltage in der Schule, erhöhte Schulabbruchzahlen oder eine erhöhte Zahl an Krankmeldungen zu beobachten?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Zahlen vor.

Frage 5 Welche gesetzlichen Leistungen stehen pflegenden Kindern und Jugendlichen zu, die sie als Unterstützung beanspruchen können?

Die gesetzlichen Leistungen richten sich nach bundesgesetzlichen Vorschriften und sind nicht an ein bestimmtes Alter gebunden. Das heißt, dass Kindern und Jugendlichen dieselben Leistungen zur Verfügung stehen, auf die auch erwachsene pflegende Angehörige zurückgreifen können.

Welche Leistungen konkret und in welcher Höhe beansprucht werden können, ist von der individuellen Situation abhängig. Die Belastung des oder der pflegenden Angehörigen kann durch die Verwendung von der pflegebedürftigen Person zustehenden Mitteln reduziert werden.

Pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad von zwei bis fünf haben Anspruch auf eine professionelle häusliche Pflegehilfe, die körperbezogene Pflege, Betreuung und Haushaltsdienste leistet oder Pflegebedürftige und Pflegende fachlich anleitet. Anstelle oder in Kombination mit dieser Pflegesachleistung kann auch das Pflegegeld gewählt und hiermit die Kosten für eine selbst beschaffte Pflegekraft abgedeckt werden.

Entlastung bieten zudem die Möglichkeiten der Verhinderungs-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege.

Alle pflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro pro Monat, der zweckgebunden für bestimmte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden oder zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Pflegebedürftigen gezahlt wird.

Pflegepersonen können zudem im Rahmen ihrer pflegerischen Tätigkeit unfallversichert sein und ab Vollendung des 15. Lebensjahres Anspruch auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen haben.

Ferner werden für pflegende Angehörige unentgeltliche Schulungskurse angeboten.

Kinder und Jugendliche haben zudem das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII). Auf kommunaler Ebene stehen die Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung. Eltern beziehungsweise junge Menschen haben ferner die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB VIII zu beantragen, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, beispielsweise Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. SGB VIII) oder Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII).

Frage 6 Welche Hilfsangebote für pflegende Kinder und Jugendliche gibt es?

Alle Pflegenden können sich durch die allgemeinen Pflege-Beratungsstellen, beispielsweise bei den Pflegestützpunkten, beraten lassen. Die gilt selbstverständlich auch für pflegende Kinder und Jugendliche.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hat zudem das Projekt „Pausentaste – wer anderen hilft braucht manchmal selber Hilfe“ initiiert. Die dazugehörige Internetseite ermöglicht es jungen Pflegenden Beratungsstellen, Hilfsangebote, Gesprächsgruppen und Workshop-Angebote von Initiativen vor Ort zu finden. Zur Entlastung von pflegenden Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2024 des Weiteren ein onlinebasierter, niedrigschwelliger Selbsteinschätzungstest auf der Internetseite integriert.

Angebote und Beratungsstellen in Hessen lassen sich über diese Internetseite unter anderem mit einer Postleitzahlsuche finden.

Zudem betreibt der Verein „Nummer gegen Kummer“ eine kostenlose und anonyme Telefon- und Onlineberatung.

Darüber hinaus gibt es weitere Internetplattformen wie zum Beispiel „Young Carers“, die Informationen, Hotlines und Beratungsangebote niedrigschwellig zur Verfügung stellen.

Frage 7 Wie viele pflegende Kinder und Jugendliche beanspruchen aktuell die Hilfsangebote?

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren Informationen vor. Seitens der Beratungsstellen wird kein Verzeichnis geführt. Viele Beratungsangebote finden außerdem anonym oder auf Online-Plattformen statt. Auch bezüglich der Leistungen der Jugendhilfe liegen keine statistischen Daten vor.

Wiesbaden, 30. Juli 2025

Diana Stolz